

Bayerische Regional - KODA

Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für
den Bereich der bayerischen Bistümer



- Der Sprecher der Dienstgeberseite -

An alle Arbeitgeber,
die das ABD anwenden

nachrichtlich:

Mitarbeiterseite in der
Bayerischen Regional-KODA

Ottmarsgäßchen 8
86152 Augsburg
e-mail: Bayerische-Regional-KODA@t-online.de
Telefon (08 21) 15 37 92
Telefax (08 21) 15 37 93

Augsburg, den 10. November 2008

Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege (§ 8 und § 8a ABD Teil A, 3.)

hier: Durchführungshinweise

Die Bayerische Regional-KODA hat bei ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege beschlossen. Diese Erweiterungen gelten ausschließlich für ehemalige Angestellte, da bei der Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter Bewährungs- und Zeitaufstiege im Rahmen der Zuweisung zu einer Entgeltgruppe bereits berücksichtigt worden ist. Daher gilt § 8 ABD Teil A, 3. nur für Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des Teil A des alten ABD übergeleitet worden sind (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ABD Teil A, 3.).

Die Erweiterungen der Besitzstandsregelungen bei den Bewährungs- und Zeitaufstiegen werden nachfolgend erläutert. Zu den ebenfalls erweiterten Besitzstandsregelungen bei der Vergütungsgruppenzulage sowie zur Berücksichtigung der Bewährungsaufstiege bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern i. K. ergehen gesonderte Durchführungshinweise. Gleiches gilt für die Leiterinnen/Leiter von Kindertageseinrichtungen sowie für Erzieherinnen/Erzieher und Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger in integrativen Gruppen, die eine Zulage nach § 14a ABD Teil A, 1. bzw. nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 ABD Teil A, 3. erhalten.

1. Beschäftigte, die die Entgeltgruppen 3, 5, 6, oder 8 übergeleitet worden sind

1.1. Nach den bisher geltenden Bestimmungen haben übergeleitete Beschäftigte noch einen Bewährungsaufstieg erhalten bzw. erhalten diesen künftig (nach dem 1. Oktober 2007) noch, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) am 1. Oktober 2005 war die Hälfte der Bewährungs- oder Tätigkeitszeit erfüllt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 3.)

oder alternativ:

- b) spätestens am 30. September 2007 war die gesamte Bewährungs- oder Tätigkeitszeit erfüllt.

In beiden Fällen gelten die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ABD Teil A; 3.:

- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des Altrechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nach Altrecht den Aufstieg ermöglicht hätte.
- Es darf nach der Überleitung keine Höhergruppierung (bzw. Herabgruppierung) wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (bzw. geringerwertigen Tätigkeit) erfolgt sein. (Eine Zulage wegen der vorübergehenden Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ist unschädlich.)

1.2. Nach den jetzt beschlossenen Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen kann bei übergeleiteten Beschäftigten ein ihnen nach Altrecht zustehender Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg darüber hinaus noch berücksichtigt werden, wenn sie

a) nach dem 30. September 2007, aber spätestens am 31. Dezember 2009 ihre gesamte Bewährungs- oder Tätigkeitszeit erfüllt haben

und

b) einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung des Bewährungs- bzw. Zeitaufstiegs gestellt haben.

Auch hier gilt:

- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des Altrechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nach Altrecht den Aufstieg ermöglicht hätte.
- Es darf nach der Überleitung keine Höhergruppierung (bzw. Herabgruppierung) wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (bzw. geringerwertigen Tätigkeit) erfolgt sein. (Eine Zulage wegen der vorübergehenden Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ist unschädlich.)

1.3. Wie ist der Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg zu berücksichtigen?

Beantragt ein Beschäftigter die Berücksichtigung eines Bewährungs- bzw. Zeitaufstiegs und liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung vor, erfolgt die Berücksichtigung entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 ABD Teil A, 3. Die betroffenen Beschäftigten sind daher zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Falle der Fortgeltung des ABD in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 3.). Davon abweichend erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn der betroffene Beschäftigte bei der Überleitung der Entgeltgruppe 3 zugeordnet worden ist; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn der Beschäftigte bei der Überleitung der Entgeltgruppe 6 zugeordnet worden ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ABD Teil A, 3.).

Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe neu zu laufen.

Beispiel 1:

Ehemalige Angestellte (Sekretärin), eingestellt am 1. Juni 2002 in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1a (sechsjähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 1b). Die Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 5 Stufe 3+ übergeleitet. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie ihre sechsjährige Bewährungszeit bereits zur Hälfte zurückgelegt (nämlich am 31. Mai 2005). Am 1. Oktober 2007 erfolgte der Stufenaufstieg in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 5. Die Beschäftigte ist aufgrund von § 8 Abs. 1 ABD Teil A, 3. seit dem 1. Juni 2008 in Entgeltgruppe 6 Stufe 4 höhergruppiert.

Der nächste Regel-Stufenaufstieg erfolgt am 1. Juni 2012 in die Stufe 5.

Beispiel 2:

Die Beschäftigte aus Beispiel 1 wurde bereits zum 30. September 2001 eingestellt. Die Überleitung erfolgte zum 1. Oktober 2005 nach Entgeltgruppe 5 Stufe 4+. Da ihre sechsjährige Bewährungszeit am 29. September 2007 geendet hat, ist sie aufgrund von § 8 Abs. 3 ABD Teil A, 3. bisherige Fassung seit dem 30. September 2007 in die Entgeltgruppe 6 Stufe 4 eingruppiert.

Der nächste Regel-Stufenaufstieg erfolgt am 30. September 2011 in die Stufe 5.

Beispiel 3:

Die Beschäftigte aus Beispiel 1 wurde zum 1. Dezember 2003 eingestellt. Sie wurde am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 5 Stufe 3+ übergeleitet und ist am 1. Oktober 2007 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 5 aufgerückt. Nach altem Recht wäre sie am 1. Dezember 2009 aus Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1a, in die Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 1b, höhergruppiert gewesen. Nach bisherigem Recht wäre dieser Bewährungsaufstieg nicht mehr berücksichtigt worden. Aufgrund der Erweiterung der Besitzstandsregelungen im neuen § 8 Abs. 3 ABD Teil A, 3. kann die Beschäftigte einen Antrag auf Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs stellen und ist dann zum 1. Dezember 2009 in die Entgeltgruppe 6 Stufe 4 höhergruppiert.

Der nächste Regel-Stufenaufstieg erfolgt am 1. Dezember 2013 in die Stufe 5.

Hinweis:

Im Falle der Berücksichtigung des Bewährungs- bzw. Zeitaufstiegs wird der Höhergruppierungsgewinn auf einen evtl. zustehenden Strukturausgleich **angerechnet** (§ 12 Abs. 5 ABD Teil A, 3.).

2. Beschäftigte, die die Entgeltgruppen 2 oder 9 - 15 übergeleitet worden sind

2.1. Nach den bisher geltenden Bestimmungen haben übergeleitete Beschäftigte unter folgenden Voraussetzungen noch einen Bewährungsaufstieg zum nach Altrecht vorgesehenen Zeitpunkt erhalten, wenn sie

- spätestens am 30. September 2007 ihre gesamte Bewährungszeit erfüllt hatten.

Es gelten die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ABD Teil A, 3.:

- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des Altrechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nach Altrecht den Aufstieg ermöglicht hätte.

- Es darf nach der Überleitung keine Höhergruppierung (bzw. Herabgruppierung) wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (bzw. geringerwertigen Tätigkeit) erfolgt sein. (Eine Zulage wegen der vorübergehenden Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ist unschädlich.)

2.2. Nach den jetzt beschlossenen Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen können übergeleitete Beschäftigte einen ihnen nach Altrecht zustehenden Bewährungsaufstieg darüber hinaus noch erhalten, wenn sie

- a) nach dem 30. September 2007, aber spätestens am 31. Dezember 2009 ihre gesamte Bewährungszeit erfüllt haben

und

- b) einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs gestellt haben.

Auch hier gilt:

- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des Altrechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nach Altrecht den Aufstieg ermöglicht hätte.
- Es darf nach der Überleitung keine Höhergruppierung (bzw. Herabgruppierung) wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (bzw. geringerwertigen Tätigkeit) erfolgt sein. (Eine Zulage wegen der vorübergehenden Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ist unschädlich.)

2.3. Wie ist der Bewährungsaufstieg zu berücksichtigen?

Beantragt ein Beschäftigter die Berücksichtigung eines Bewährungsaufstiegs und liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung vor, erfolgt die Berücksichtigung entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 oder 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil A, 3. In diesen Fällen erhält der Beschäftigte Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe innerhalb seiner Entgeltgruppe, die sich ergeben hätte, wenn sich sein Vergleichsentgelt nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung nach altem Recht bestimmt hätte. Führt der Höhergruppierungsgewinn zu einem erhöhten Entgelt innerhalb derselben Stufe, der der Beschäftigte bisher zugeordnet war, bleibt die Stufenlaufzeit unberührt. Führt der Höhergruppierungsgewinn dazu, dass der Beschäftigte einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Stufe zugeordnet wird, beginnt die Stufenlaufzeit ab dem Zeitpunkt dieses Stufenaufstiegs neu zu laufen.

Bei Beschäftigten in einer individuellen Endstufe erhöht sich die individuelle Endstufe um die Differenz zu ihrem bisherigen Entgelt.

Beispiel 4:

Ehemaliger Angestellter (Jurist), eingestellt am 1. Juni 2001 in Vergütungsgruppe IIa, Fallgruppe 1b (sechsjähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Ib, Fallgruppe 1c). Der Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 14 Stufe 2+ übergeleitet. Aufgrund der Erfüllung der Bewährungszeit am 31. Mai 2007 wurde für den Beschäftigten gem. § 8 Abs. 2 ABD Teil A, 3. zu diesem Datum das Vergleichsentgelt neu ermittelt und zwar so als wäre er am 1. Oktober 2005 bereits

der Vergütungsgruppe Ib zugeordnet gewesen. Er wurde einer neuen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die der Höhe des neu berechneten Vergleichsentgelts entsprochen hat.

Am 1. Oktober 2007 erfolgte der Stufenaufstieg in die nächste Stufe der Entgeltgruppe 14.

Beispiel 5:

Der Beschäftigte aus Beispiel 4 wurde zum 1. Juni 2003 eingestellt. Er wurde in Entgeltgruppe 14 Stufe 2+ übergeleitet. Am 1. Oktober 2007 erfolgte der Stufenaufstieg in Stufe 3. Die Bewährungszeit des Beschäftigten endet nach altem Recht am 31. Mai 2009. Aufgrund der Erweiterung der Besitzstandsregelung für Bewährungsaufstiege wird zu diesem Zeitpunkt ermittelt, um wie viel sein Vergleichsentgelt höher gelegen hätte, wenn er bereits am 1. Oktober 2005 in Vergütungsgruppe Ib höhergruppiert gewesen wäre. Der Differenzbetrag (Höhergruppierungsgewinn) wird seinem bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet; bisheriges Tabellenentgelt und Höhergruppierungsgewinn zusammen ergeben die neue individuelle Zwischenstufe innerhalb der Entgeltgruppe 14.

Führt der Höhergruppierungsgewinn zu einer individuellen Zwischenstufe der Stufe 3, der der Beschäftigte zugeordnet ist, bleibt die ursprüngliche Stufenlaufzeit unberührt. Führt der Höhergruppierungsgewinn dazu, dass der Beschäftigte einer individuellen Zwischenstufe der Stufe 4 zugeordnet wird, beginnt die Stufenlaufzeit ab dem Zeitpunkt dieses Stufenaufstiegs neu zu laufen.

Hinweis:

Mit der Neuberechnung des Vergleichsentgelts **entfällt** ein evtl. zustehender Strukturausgleich ersatzlos (§ 8 Abs. 2 ABD Satz 3 Teil A, 3.) Es erfolgt nicht wie in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 lediglich eine Anrechnung.

In einigen Fällen kann es daher für einen Beschäftigten günstiger sein, den Antrag auf Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs nicht zu stellen und damit den Strukturausgleich zu behalten.

Die Prüfung und Entscheidung, ob er den Antrag stellen will oder nicht, obliegt dem Beschäftigten und nicht dem Arbeitgeber.

3. Beschäftigte in kirchenspezifischen Berufen mit Mehrfachaufstiegen

Aufgrund der Bestimmungen in § 8a Abs. 1 ABD Teil A, 3. finden die erweiterten Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege auf Beschäftigte in kirchenspezifischen Berufen mit Mehrfachaufstiegen dann Anwendung, wenn diese bei der Überleitung noch einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg vor sich hatten.

Für Beschäftigte, die bei der Überleitung noch mehr als einen Aufstieg nach altem Recht vor sich gehabt hätten, gelten die eigenen Bestimmungen in § 8a Abs. 3 - 5 ABD Teil A, 3. unverändert fort.

4. Prüfungsschema

Für die Prüfung, ob Beschäftigte unter die Neuregelung fallen oder nicht, kann das Prüfungsschema herangezogen werden, das diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt ist.

5. Information der Beschäftigten

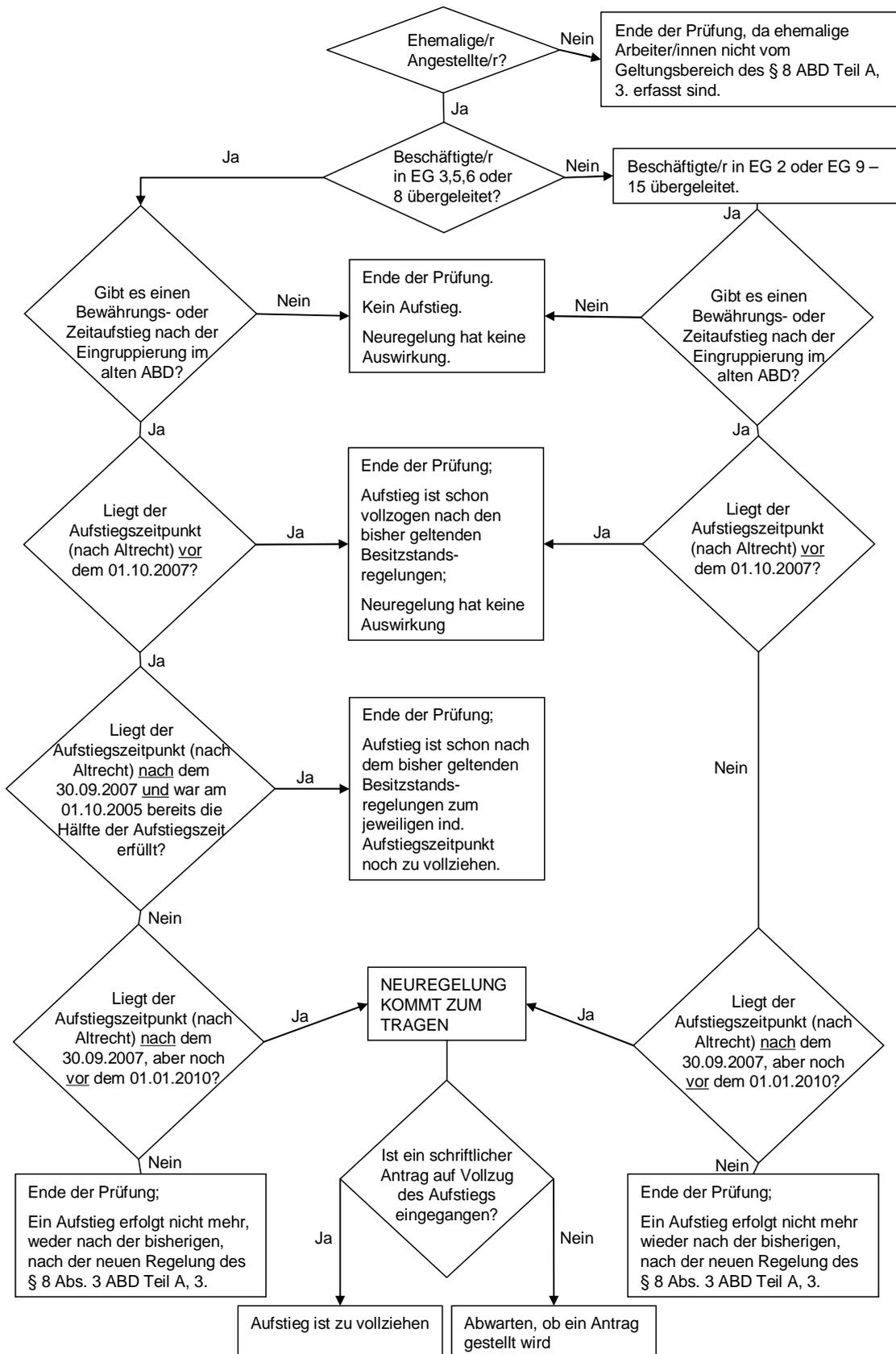
Die Diözesen haben sich darauf verständigt, von sich aus die von der Neuregelung betroffenen zu informieren. Ein Muster zur Information der Beschäftigten (einschließlich Antrag) liegt diesem Schreiben als Anlage 2 bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon: 089 / 21 37 - 14 45; Email: SKorta@ordinariat-muenchen.de).

gez. Korta

Dr. Stefan Korta
Sprecher der Dienstgeberseite
in der Bayerischen Regional-KODA

Anlage 1: Prüfungsschema



Anlage 2 Musterschreiben und Antrag.

(Briefkopf des Arbeitgebers)

Frau Manuela Mustermann
Musterstraße 0
00000 Musterstadt

(Sitz des Arbeitgebers) am 15.11.2008

Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege

Sehr geehrte Frau Mustermann

Die Bayerische Regional-KODA hat bei ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege beschlossen.

Nach dem Stand unserer Unterlagen sind Sie am 01.10.2005 aus der Vergütungsgruppe (?) Fallgruppe (?) in die Entgeltgruppe (?) übergeleitet worden.

Bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung wären Sie am ???.?.200? in die Vergütungsgruppe (?) Fallgruppe (?) aufgestiegen.

Aufgrund der erweiterten Besitzstandsregelung haben Sie abweichend von der bisherigen Rechtslage jetzt die Möglichkeit, die Berücksichtigung dieses Bewährungsaufstiegs im Entgeltsystem des neuen ABD (Fassung ab 01.10.2005) schriftlich zu beantragen.

Bitte verwenden Sie für Ihre schriftliche Antragstellung das anliegende Formular und leiten Sie uns diese bitte per Post oder per Telefax an die Nummer 000000/00000 zu.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie bei der Überleitung der Entgeltgruppe 3,5,6 oder 8 zugeordnet wurden, wird bei der Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs der Höhergruppierungsgewinn auf einen evtl. zustehenden Strukturausgleich **angerechnet** (§ 12 Abs. 5 ABD Teil A, 3.).

Wenn Sie bei der Überleitung der Entgeltgruppe 2 oder 9 - 15 zugeordnet wurden, **entfällt** bei der Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs ein evtl. zustehender Strukturausgleich ersatzlos (§ 8 Abs. 2 ABD Satz 3 Teil A, 3.) Es erfolgt nicht wie in den Entgeltgruppen 3,5,6 und 8 lediglich eine Anrechnung. Sollte das für Sie günstiger sein, brauchen Sie den Antrag auf Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs nicht zu stellen. In diesem Fall bleibt der Strukturausgleich unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Per Telefax 000000/00000

Manuela Mustermann
Musterstraße 0
00000 Musterstadt

An die
(Diözese)
(Personal- oder Personalabrechnungsstelle)
(Anschrift)
(Ort)

Antrag auf Berücksichtigung eines Bewährungsaufstiegs

Hiermit beantrage ich die Berücksichtigung des in Ihrem Schreiben vom (Datum des Schreibens) genannten Bewährungsaufstiegs.

(Datum)

(Unterschrift)